

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss	06.11.2020	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	15.12.2020	öffentlich	Beschlussfassung

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen sowie Änderung des Tarifs für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen

I. Beschlussantrag

1. Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Kreistag die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen des Landkreises Göppingen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 08.11.2019 gemäß Anlage 1 mit Wirkung zum 01.01.2021 zu beschließen.
2. Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Kreistag die Änderung des Tarifs für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen (Entgeltordnung) in der Fassung vom 08.11.2019 im Abschnitt B. Verzeichnis (Entgeltverzeichnis) gemäß Anlage 2 mit Wirkung zum 01.01.2021 zu beschließen.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

Sachlage:

Beide Beschlussanträge begründen sich auf einer geänderten Rechtsauffassung bei der rechtlichen Ausgestaltung der Holzverkaufsstelle (HVS).

Im Rahmen der Forstneuorganisation und dem Verbot des Holzverkaufs für die Landesforstverwaltung wurde ab dem 01.01.2020 eine alternative Verkaufsorganisation erforderlich. Der Kreistag hat in der Sitzung am 24.05.2019 (BU 2019/103) die Einrichtung einer kommunalen Holzverkaufsstelle beschlossen. Seit dem 01.01.2020 ist diese als zusätzliche Abteilung beim Forstamt angesiedelt. Die HVS ist als Stabsstelle bei der Amtsleitung eingeordnet.

Die Neuorganisation des Forstbereichs brachte neben den organisatorischen Änderungen auch finanziell weitreichende Änderungen mit sich. So mussten im Rahmen der Gebühren- bzw. Entgeltkalkulation weitere Gebühren- bzw. Entgelttatbestände in die Verwaltungsgebührensatzung bzw. Entgeltordnung zum 01.01.2020 aufgenommen werden (vgl. KT-Sitzung 08.11.2019, BU 2019/191).

Zum damaligen Zeitpunkt war die Verwaltung bei den Leistungen der Holzverkaufsstelle noch davon ausgegangen, dass es in der rechtlichen Ausgestaltung nicht zwingend zu einer Änderung kommen muss; der Landkreistag Baden-Württemberg hat der Verwaltung ein Wahlrecht in Aussicht gestellt. Vor diesem Hintergrund hat sich die Verwaltung dazu entschieden, die Leistungen der Holzverkaufsstelle (wie vor Inkrafttreten der Forstneueorganisation als sie noch beim Amt für Finanzen und Beteiligungen war) weiterhin öffentlich-rechtlich auszugestalten und damit in der Verwaltungsgebührensatzung zu belassen.

Jetzt, ein Jahr später, stellt sich die Situation so dar, dass die Leistungen der Holzverkaufsstelle ab dem 01.01.2021 zwingend privatrechtlich auszugestalten sind. Ein Wahlrecht besteht nicht mehr, denn es handelt sich nicht mehr um eine öffentliche Einrichtung. Die Leistungen der Holzverkaufsstelle können durchaus auch durch einen Dritten (Privaten) erbracht werden und sind damit nicht mehr der öffentlichen Hand vorbehalten. Der Landkreis befindet sich hier im Wettbewerb mit privaten Dienstleistern und tritt somit als Unternehmer auf. Das macht ihn per se zum 01.01.2021 gemäß Definition des neu anzuwendenden § 2b Umsatzsteuergesetz umsatzsteuerpflichtig und in der Folge die Tätigkeiten privatrechtlich.

Folglich müssen die Gebührentatbestände der Holzverkaufsstelle aus dem Gebührenverzeichnis der Verwaltungsgebührensatzung in den Abschnitt B. Verzeichnis der Entgeltordnung als Entgelttatbestände überführt werden. Eine Neukalkulation der Tatbestände findet in diesem Zusammenhang nicht statt. Die Beträge bleiben identisch.

Ausführungen zu Beschlussantrag Nr. 1:

Änderung des Gebührenverzeichnisses der Verwaltungsgebührensatzung.

Alle Tatbestände der Holzverkaufsstelle unter Punkt 12 des Gebührenverzeichnisses entfallen.

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen des Landkreises Göppingen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 08.11.2019 ist als **Anlage 1** beigefügt.

In **Anlage 3** sind die Änderungen in einer Synopse des Gebührenverzeichnisses dargestellt.

Die Änderungen sollen nach ihrer Veröffentlichung zum 01.01.2021 in Kraft treten.

Ausführungen zu Beschlussantrag Nr. 2:

Änderung des Entgeltverzeichnisses der Entgeltordnung.

Alle Tatbestände der Holzverkaufsstelle, die unter Punkt 12 des Gebührenverzeichnisses der Verwaltungsgebührensatzung aufgeführt waren (vgl. s.

o.), werden als Entgelte unter Punkt 4.3 in das Entgeltverzeichnis der Entgeltordnung übernommen.

Die Änderung des Tarifs über die Benutzung kreiseigener Einrichtungen (Entgeltordnung) in der Fassung vom 08.11.2019 im Abschnitt B. Verzeichnis (Entgeltverzeichnis) ist als **Anlage 2** beigefügt.

In **Anlage 4** sind die Änderungen in einer Synopse des Entgeltverzeichnisses dargestellt.

Die Änderungen sollen nach ihrer Veröffentlichung zum 01.01.2021 in Kraft treten.

Zusammenfassung der Anlagen:

Anlage 1: 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen des Landkreises Göppingen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 08.11.2019

Anlage 2: Änderung des Tarifs über die Benutzung kreiseigener Einrichtungen (Entgeltordnung) in der Fassung vom 08.11.2019 im Abschnitt B. Verzeichnis (Entgeltverzeichnis)

Anlage 3: Synopse des Gebührenverzeichnisses (Verwaltungsgebührensatzung)

Anlage 4: Synopse des Entgeltverzeichnisses (Entgeltordnung)

III. Handlungsalternative

Die Beibehaltung der derzeit gültigen Verwaltungsgebührensatzung des Landkreises Göppingen sowie des Tarifs für die Benutzung kreiseigener Einrichtungen (Entgeltordnung) kann nicht empfohlen werden. Bei der rechtlichen Ausgestaltung gibt es keine Alternative. Die Holzverkaufsstelle ist privatrechtlich zu organisieren und die Festsetzung der Entgelte muss in einer privatrechtlichen Entgeltordnung geregelt werden. Aus diesem Grund ist eine neue Verortung erforderlich.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Keine. Es handelt sich lediglich um eine Überführung der Tatbestände in ein anderes rechtliches Regelwerk; von Gebührenverzeichnis in Entgeltverzeichnis. Zum aktuellen Zeitpunkt sind weitestgehend die Leistungen der Holzverkaufsstelle bis einschließlich Juni 2020 abgerechnet; Volumen ca. 61.000 Euro (Planansatz: 160.000 Euro). Für das Haushaltsjahr 2021 geht die Holzverkaufsstelle von Erträgen in Höhe von 160.000 Euro (netto) aus.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Themen des Zukunftsleitbildes nicht berührt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Außenwirkung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kundenorientierung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

gez.
Edgar Wolff
Landrat